

(2) Der Antrag muß neben dem Namen und der Postanschrift des Schiffseigners auch den Namen und die Registrienummer des Fahrgastschiffes enthalten.

§ 4

(1) Das Fahrzeug ist in betriebsklarem Zustand zur Vermessung zu stellen. Die zu vermessenden Decks und Räume müssen sich in dem Zustand befinden, der bei der Beförderung von Fahrgästen üblich ist.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß während der Platzvermessung mindestens der Schiffsführer an Bord ist und daß alle Räume, auch die nicht der Vermessung unterliegenden, dem Vermesser zugänglich sind.

(3) Die vorgeschriebenen Schiffspapiere, insbesondere das Schiffs-Klasse-Attest der DSRK und der Eichschein, müssen sich in Ordnung befinden und sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

II. Vermessungsgrundlage

§ 5

Zur Ermittlung der Fahrgastzahl wird von der für Fahrgäste vorgesehenen Nutzfläche ausgegangen.

§ 6

(1) Das Gesamtgewicht der Fahrgäste (75 Kilogramm pro Person) darf 75% der im Eichschein angegebenen Tragfähigkeit des Fahrzeuges nicht überschreiten. Die auf Grund der zur Verfügung stehenden Nutzfläche ermittelte Fahrgastzahl ist gegebenenfalls nach Maßgabe der Tragfähigkeit zu begrenzen.

(2) Bei gleichzeitiger Beförderung von Fahrgästen und Gütern gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß. Das Gesamtgewicht der Fahrgäste und Güter darf 75% der Tragfähigkeit nicht überschreiten.

§ 7

(1) Die durch die Vermessung ermittelte Zahl der Plätze stellt einen Höchstwert für die Raumaussnutzung des Fahrgastschiffes dar, der nicht ausschließt, daß weniger Plätze an Bord eingerichtet werden, als tatsächlich vermessen worden sind.

(2) Die DSRK ist berechtigt, in besonderen Fällen, z. B. bei Fahrgastschiffen ungewöhnlicher Bauart oder Einrichtung, Einschränkungen der Fahrgastzahl oder Abweichungen von den nachstehenden Vermessungsverfahren vorzuschreiben.

III.

Vermessungsverfahren für Fahrgastschiffe mit Deck

§ 8

Als Fahrgastschiffe mit Deck im Sinne dieser Vermessungsordnung gelten alle Schiffe, die für längere Fahrten eingerichtet sind — also Toiletten, Ausschank und ähnliche Einrichtungen aufweisen —, auch dann, wenn sie in einzelnen Fällen kein festes durchgehendes Deck haben.

§ 9

(1) Vermessen wird das Hauptdeck in seiner gesamten Länge von der Innenkante des Hecks bis zur Innenkante des Vorderstevens. Erstreckt sich

das Hauptdeck nicht über das ganze Schiff, sondern ist es durch ein Backdeck unterbrochen, so ist die Länge des Backdecks zuzüglich des verbliebenen Teils des Hauptdecks zu vermessen.

(2) Bei Heckraddampfern ist die Länge von der Vorderkante des Radkastens bis zur Innenkante des Vorderstevens zu messen.

(3) Bei Seitenraddampfern sind die Anbauten vor und hinter den Radkästen mit zu vermessen, wenn sie für den Daueraufenthalt von Fahrgästen eingerichtet sind.

(4) Sind unter oder über dem Hauptdeck Räume vorhanden, die dem dauernden Aufenthalt von Fahrgästen dienen, so sind diese einzeln zu vermessen. Räume für den dauernden Aufenthalt sind solche, die auf Grund ihrer Einrichtung und ihrer Beleuchtungs- und Lüftungsmöglichkeiten den auf dem Hauptdeck gegebenen Verhältnissen entsprechen.

(5) Kajüträume, die diesen Bedingungen nicht entsprechen (z. B. nur durch Bullaugen Tageslicht erhalten) und nur zeitweilig zur Aufnahme von Fahrgästen dienen, sind gesondert zu vermessen und werden für die Festlegung der zulässigen Fahrgastzahl besonders bewertet.

§ 10

(1) Die nach § 9 Abs. 1 vermessene Gesamtlänge wird, wenn sie nicht mehr als 30 m beträgt, in sechs, wenn sie mehr als 30 m beträgt, in acht gleiche Teile geteilt. An den Teilpunkten werden jeweils die Breiten innerhalb der Reling, der Bordinnenverkleidung oder der Innenkante der Spanten gemessen.

(2) Sämtliche Messungen werden in Fußbodenhöhe vorgenommen. Ausgenommen hiervon sind Kajüten mit sehr schrägen Seitenwänden (z. B. im Vorschiff), bei denen die Breiten in der in Sitzhöhe liegenden Ebene gemessen werden können.

(3) Die Flächen werden nach der Simpson-Regel berechnet.

(4) Sind Teilflächen mit schwach gekrümmter Kurvenbegrenzung zu berechnen, so kann die Trapezregel angewandt werden.

(5) Raumteile, deren zu vermessende Fläche geometrischen Grundfiguren (Dreieck, Rechteck, Trapez) entspricht, werden nach den für diese geltenden Formeln berechnet.

(6) Die Addition der Gesamtfläche des Hauptdecks mit den Flächen der sonstigen dem dauernden Aufenthalt von Fahrgästen dienenden Räume über bzw. unter dem Hauptdeck ergibt die Gesamtbruttofläche, aus der nach Abzug der in § 12 Abs. 1 angegebenen Flächen die für die Berechnung der Fahrgastzahl maßgebende Gesamtnettofläche (tatsächliche Nutzfläche) ermittelt wird.

IV.

Vermessungsverfahren für offene Fahrgastschiffe

§ 11

(1) Als offene Fahrgastschiffe im Sinne dieser Anordnung gelten alle Schiffe, die die im § 8 bezeichneten Einrichtungen für längere Fahrtdauer nicht haben.